

WERKSTATTVERTRAG



zwischen

Martinshof e.V., Klein Bollensen, 29559 Wrestedt,

als Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderung
(im folgenden WfbM genannt)

und

Herrn Martin Mustermann

geboren am: 24.11.1985

wohnhafte: Martinshof e.V., Klein Bollensen , 29559 Wrestedt

ggf. vertreten durch:

Frau Christa und Herr Rudolf Mustermann

Fährstr. 49, 30167 Hamburg

wird der nachstehende Vertrag geschlossen.

§ 1 Aufnahme und Dauer der Eingliederungsmaßnahme

1. Herr Martin Mustermann wird nach Empfehlung des Fachausschusses mit Wirkung vom 01.09.2007 in den Arbeitsbereich der WfbM Küche aufgenommen.
2. Herr Martin Mustermann steht zum Rechtsträger in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis. Arbeitsrechtliche Vorschriften und Grundsätze sind entsprechend anwendbar.
3. Herr Martin Mustermann wird auf der Grundlage einer Kostenübernahme durch einen Kostenträger beschäftigt.

§ 2 Leistungen der WfbM

1. Die WfbM verpflichtet sich, Herrn Martin Mustermann entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach § 136 SGB IX und den entsprechenden Vorschriften der WVO zu beschäftigen. Dies schließt die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich er-

worbenen Leistungsfähigkeit sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit ein.

2. Die WfbM fördert nach der Werkstättenverordnung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Für diese Beschäftigung bedarf es einer Ergänzung des Vertrages, insbesondere über Ort, Art, Umfang, Dauer der Tätigkeit und das daraus zu zahlende Arbeitsentgelt.
3. Die WfbM führt Beiträge zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen ab.
4. Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, organisiert oder übernimmt die WfbM die Beförderung zur WfbM, soweit die Kosten hierfür von einem Kostenträger oder einer anderen Stelle übernommen werden.
5. Die WfbM bietet Gemeinschaftsverpflegung an.
6. Die WfbM erstellt jährlich einen Entwicklungsbericht und einen Entwicklungsplan.

§ 3 Arbeitsentgelt

Die WfbM zahlt Herrn Martin Mustermann aus ihrem Arbeitsergebnis ein monatliches Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung; diese ist Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

Im Krankheitsfall und an Feiertagen erhält Herr Martin Mustermann Entgeltfortzahlung in Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Bei Urlaub, Mutterschutz und Erziehungsurlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist der Nachweis unverzüglich, nach Krankheitsbeginn durch eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu erbringen.

§ 5 Urlaub

1. Herr Martin Mustermann hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz und an § 125 SGB IX.
2. Herr Martin Mustermann erhält derzeit 24 + 5 Arbeitstage Urlaub im Jahr. Als Urlaubstage gelten in diesem Sinne die Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag.
3. Der Urlaub ist grundsätzlich im Laufe des Kalenderjahres zu nehmen.
4. Herr Martin Mustermann hat Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG).

§ 6 Beschäftigungszeit

Die wöchentliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 WVO. Sie beträgt für Herrn Martin Mustermann zur Zeit 38,5 Wochenstunden. Die Stundenzahlen umfassen 8 Stunden Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 3 WVO.

§ 7 Pflichten des/der Beschäftigten

1. Herr Martin Mustermann bemüht sich nach seinen/ihren Fähigkeiten, bei den angebotenen Fördermaßnahmen mitzuwirken und die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechend gewissenhaft und sorgsam zu erfüllen.
2. Jedes Fernbleiben ist umgehend unter Angabe der Gründe der WfbM mitzuteilen.

§ 8 Beendigung

1. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden.
2. Herr Martin Mustermann kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
3. Die WfbM kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Aufnahmeveraussetzungen von Herrn Martin Mustermann nicht mehr vorliegen.

- die gegenüber dem Rehabilitationsträger in Rechnung gestellten Kosten trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt werden.
4. Das Vertragsverhältnis ist ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Herr Martin Mustermann während des Aufenthaltes in der WfbM sich oder andere erheblich gefährdet.
 5. Beendet der Rehabilitationsträger seine Kostenzusage oder nimmt er sie zurück, endet dieser Vertrag mit dem Tag, der im bestandskräftigen Bescheid des Rehabilitationsträgers genannt ist.
 6. Der Vertrag endet, sobald Herr Martin Mustermann in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder durch geeignete Maßnahmen außerhalb der Werkstatt eingliedert wird, das 65. Lebensjahr vollendet hat oder Altersrente bezieht.
 7. Die Vertragsaufhebung sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses darf erst nach Anhörung von Herrn Martin Mustermann und ggf. seines/ihrer gesetzlichen Vertreters erfolgen. Der Werkstattrat und der Integrationsfachdienst sind in die Anhörung mit einzu beziehen.

§ 9 Form

1. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, finden die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.
2. Änderungen dieses Vertrages einschließlich der in Bezug genommenen Ordnungen und Richtlinien sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Von der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Der Werkstattrat wurde beteiligt.

Klein Bollensen, 18.01.12

Martinshof e.V.

Martin Mustermann

«Vertreter»
(gesetzl. BetreuerIn)